

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB) der Firma STOBAG Alufinish GmbH

Für unsere Vertragsbeziehungen zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt Folgendes:

1. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

(1) Für den Umfang und die Durchführung aller Vertragsleistungen ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung der STOBAG Alufinish in Verbindung mit den nachfolgenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn der Besteller sie seinem Auftrag beifügt und STOBAG Alufinish nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung der STOBAG Alufinish.

(3) Werden nicht schriftlich geschlossene Verträge weder vom Auftraggeber noch vom Besteller schriftlich bestätigt oder bezieht sich der Besteller im Rahmen von Vertragsverhandlungen auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen, so erkennt der Besteller spätestens mit der Übergabe der Lieferung bzw. der zu bearbeitenden Sache diese ALZB als allein verbindlich und Vertragsinhalt an.

(4) Angebote der STOBAG Alufinish sind freibleibend.

(5) Die Rechte des Bestellers aus den einzelnen Verträgen sind nur mit vorheriger Zustimmung der STOBAG Alufinish übertragbar.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALZB nichtig oder unwirksam sein oder werden zwischen STOBAG Alufinish und dem Besteller einvernehmlich nicht durchgeführt, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dennoch wirksam.

2. Preise

(1) Zur Berechnung kommen jeweils die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise bzw. Objektpreise. Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Die Preise gelten ab Werk, wenn nichts anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart worden ist.

(2) Die STOBAG Alufinish behält sich eine verhältnismäßige Veränderung der Preise vor, wenn sich nach dem Tage der Auftragsbestätigung oder des Angebotes die mit der Auftragsdurchführung zusammenhängenden Kosten (z.B. Material- und Rohstoffpreise, Werkstoffe, Energie, Löhne und Gehälter, Sozialabgaben, öffentliche Abgaben, insbesondere Steuern) ändern.

3. Fracht und Verpackung

(1) Die Lieferung erfolgt ab Werk Horheim.

(2) Die Verpackungskosten werden mit 5% vom Netto-Rechnungsbetrag, bei sperrigen Teilen nach Aufwand, berechnet. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

4. Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlungen sind ohne Abzug frei Zahlstelle der STOBAG Alufinish innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2% Skonto gewährt.

(2) Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, und zwar auch dann nicht, wenn er Mängel oder sonstige vertragswidrige Verhaltensweisen der STOBAG Alufinish behauptet.

(3) Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Erfolgt die Zahlung in Wechseln, Schecks oder anderen Anweisungspapieren, so trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung und Einziehung. Auch nach der Hereinnahme von Wechslen kann die STOBAG Alufinish Bezahlung verlangen, gleichgültig, ob der Auftraggeber Bezogener ist oder nicht. Die Rückgabe der Wechsel erfolgt nach Eingang der Barzahlung.

(4) Die STOBAG Alufinish ist berechtigt auch entgegen den Bestimmungen des Bestellers dessen Zahlungen für eine andere als die aus dem zugrundeliegenden Einzelauftrag herrührende Forderung zu verwenden.

(5) Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden unter dem Vorbehalt der Geltendmachung anderer oder weitergehender Rechte, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, für die Zeit der Überschreitung der Zahlungsfrist Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet. Darüber hinaus ist die STOBAG Alufinish berechtigt, weitere Leistungen einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Sind Ratenzahlungen bewilligt oder Zahlungen gestundet, so werden sämtliche Forderungen der STOBAG Alufinish fällig, wenn der Besteller mit einer Rate oder einem Stundungsbetrag länger als ein Monat im Rückstand bleibt oder überhaupt ganz oder teilweise seine Zahlungsverpflichtungen bestreitet.

(7) Die STOBAG Alufinish ist berechtigt, Preisirrtümer im Sinne von Rechenfehlern zu berichtigen.

5. Lieferung und Abnahme

(1) Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von der STOBAG Alufinish als verbindlich bestätigt sind. Sie beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung des Auftrages. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere die Einhaltung der Zahlungsvereinbarungen, voraus.

(2) Fälle höherer Gewalt oder unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten in der Energie- und Materiallieferung, Maschinendefekte, Unfälle, Streiks und dergleichen - verlagern die Lieferfrist angemessen, sofern diese Ereignisse auf die fristmäßige Lieferung einwirken. In diesen Fällen kann die STOBAG Alufinish auch von einer weiteren Leistung absehen und vom Vertrag zurücktreten ohne dass dadurch dem Auftraggeber gegen die STOBAG Alufinish Ansprüche irgendwelcher Art zustehen. Die STOBAG Alufinish hat Hindernisse der genannten Art auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten.

(3) Teillieferungen sind zulässig. Aus der Verzögerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferung herleiten.

(4) Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v.H., im Ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Ein Rücktrittsrecht des Bestellers nach vorheriger Fristsetzung von mindestens einem Monat bleibt unberührt. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Ablauf dieser Frist mindestens jedoch innerhalb von fünf Tagen, dem Lieferer gegenüber schriftlich erklärt werden. Ein Recht auf Rücktritt besteht nicht, wenn der Auftraggeber die Nachfrist ohne sein Verschulden nicht einhalten kann.

(5) Ist vertraglich die Abnahme im Werk der STOBAG Alufinish vereinbart, so hat der Besteller die Ware innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung der STOBAG Alufinish über die Fertigstellung des Werkes abzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Zeit eine Abnahme, so gilt die erbrachte Leistung als abgenommen. Sachliche Abnahmekosten werden vom Lieferer, persönliche Reise- und Aufenthaltskosten des Abnahmebeauftragten vom Besteller getragen.

(6) In Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen sind Abrufe und Teillieferungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Bei Fristerreicherung ist STOBAG Alufinish berechtigt die nicht abgerufenen Mengen/Teilliefermengen zu liefern.

6. Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht mit Bereitstellung/Versendung auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch Fahrzeuge der STOBAG Alufinish erfolgt.

(2) Werden der STOBAG Alufinish Terminverschiebungen erst zu einem Zeitpunkt bekannt gegeben, zu welchem sein Produktionsablauf nicht mehr beeinflusst werden kann, so ist er gleichwohl berechtigt, vom Tage des zuletzt vereinbarten Auslieferungs- oder Abnahmetermins an, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers an diesen zu verschicken. Dasselbe gilt, wenn bei vereinbarter Abnahme im Werk der STOBAG Alufinish der Besteller die Ware ohne Grund nicht abnimmt, von dem Zeitpunkt an, ab dem die Ware als abgenommen gilt.

7. Haftung für Mängel

Allein gemäß den nachstehenden Bestimmungen haftet STOBAG Alufinish für Mängel, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Besteller Änderungen oder Instandsetzungen nicht eigenmächtig veranlasst hat.

(1) Bei DIN genormten Waren gelten die DIN-Toleranzen.

(2) Bei der Lieferung sind Abweichungen auf Gewichte, Stückzahl und Abmessungen von 5% gestattet, und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge wie bei den einzelnen Teillieferungen.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, die von uns gelieferten oder bearbeiteten Gegenstände unverzüglich zu untersuchen. Mängelrügen sind ausgeschlossen, wenn der Besteller es versäumt hat, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren (z.B. bahnmännliche Tatbestandsaufnahme, Fehlmengenbescheinigung). Für geringfügige Farbabweichungen von vorliegenden Mustern, übernehmen wir keine Gewähr. Das gilt auch, wenn die von uns gelieferten oder bearbeiteten Gegenstände untereinander geringe Farbabweichungen aufweisen. Bei Lieferung nach Probe oder Muster sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht. Falls wir auf besonderen Wunsch des Kunden das von uns gelieferte Material mit einer Schutzfolie versehen, oder falls auf Anweisung des Kunden besondere Verpackungsanweisungen zu beachten sind, so halten wir nicht für Mängel aus unvollständiger Entfernung der Folie bzw. des Verpackungsmaterials oder aus Einwirkung dieser Gegenstände auf das gelieferte Material.

Soweit ein Mangel seine Ursache in dem Besteller gestellten Material hat, entfällt jede Gewährleistung. Wir haften ferner nicht für Formveränderungen, Risse und dergleichen sowie für Beeinträchtigungen der Maß- und Passgenauigkeit infolge des Bearbeitungsprozesses, sofern sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen sind.

Mit der Weiterverarbeitung durch den Besteller entfällt jegliche Gewährleistung für bei Lieferung erkennbare Mängel. Gleiches gilt, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte ohne unsere Zustimmung Reparaturen, Änderungen oder sonstige Eingriffe vornimmt. Voraussetzung für die Gewährleistung ist ferner, dass der Besteller von uns bearbeitete Gegenstände in der fachlich erforderlichen Weise pflegen und reinigen lässt. Für die Reinigung von beschichtetem Aluminium gilt, wenn nichts anderes vereinbart, das Merkblatt 5A "Reinigung von Aluminium im Bauwesen" der Aluminium-Zentrale e.V. in Düsseldorf, das wir auf Anforderung zur Verfügung stellen. Für eine sach- und fachgerechte Durchführung dieser Arbeiten hat der Besteller selbst zu sorgen. Bei Verwendung ungeeigneter Reinigungs- und Hilfsmittel erlischt die Gewährleistung der STOBAG Alufinish. Für Beschichtung nach dem Pulver-Beschichtungsverfahren leistet die STOBAG Alufinish Gewähr im Rahmen ihrer jeweiligen Verfahrensbeschreibung. Die Belastung des Lackfilms durch Wärme darf nur durch Sonneneinstrahlung erfolgen. Andere Formen der Wärmeeinwirkung schliessen die Gewährleistung aus. Bei Reparaturaufträgen beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die von uns erneuerten Teile. Fordert der Besteller eine Art der Ausführung, die zu technischen Normen oder Erkenntnissen im Widerspruch steht, so entfällt jede Haftung, wenn der Besteller trotz unseres Hinweises auf diese Art der Ausführung besteht. Wird uns Material zur Bearbeitung geliefert, so gilt die beim Eingang in unserem Werk festgestellte Eingangsmenge. Bei diesem Material kann wegen einer Fehlmenge bis zu 3% gegenüber der von uns angelieferten Menge keine Mängelrüge erhoben werden.

(4) Vorausgesetzt, dass einwandfreies Material angeliefert wurde, leisten wir eine Gewähr für die farbige Kunststoffbeschichtung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft für die Stückbeschichtung von Bauteilen e.V. (GSB International). Fordert der Besteller Ausführungen, die ganz oder teilweise im Widerspruch zu diesen Normen stehen, oder versieht uns der Besteller nicht mit notwendigen bzw. von uns geforderten Angaben, so sind wir von der Einhaltung dieser Normen entbunden und haften nicht für daraus entstehende Folgen. Für die Lichtbeständigkeit von farbigen Kunststoffbeschichtungen wird die Gewährleistung auf die vom Farbersteller angegebenen Lichtechtheitswerte begrenzt.

Der Auftragnehmer leistet in der Weise Gewähr, dass er Mängel des Werkes, die nachweisbar auf einen vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstand zurückzuführen sind und das Werk unbrauchbar machen oder dessen Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigen, beseitigt bzw. das Werk mit den vereinbarten Eigenschaften versieht. STOBAG Alufinish ist dafür angemessene Frist zu gewähren. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass der Besteller innerhalb der gesetzlichen Frist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Tagen ab Erkennung des Mangels die Mängelrüge schriftlich erhebt. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Der STOBAG Alufinish ist Gelegenheit zu geben, die gerügten Mängel an Ort und Stelle nachzuprüfen bzw. nachprüfen zu lassen. Beanstandete Teile sind auf Verlangen sofort an die STOBAG Alufinish zurückzusenden. Weist die STOBAG Alufinish die Mängelrüge als unbegründet zurück, so verjährt der Anspruch auf Mängelbeseitigung innerhalb der in den ALZB vereinbarten Frist. Ist Nachbesserung nicht möglich, steht dem Besteller das Recht auf Minderung/Rücktritt zu.

Wir leisten nur Ersatz, wenn mehr als 5% des gelieferten Materials mangelfähig sind. Für Nachbesserung übernehmen wir die gleiche Gewährleistung wie für das zunächst gelieferte Werk. Die Frist zur Mängelbeseitigung beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang.

Liefern wir Produkte, die wir nicht ausschließlich selbst bearbeitet oder hergestellt haben, so übernehmen wir keine Haftung für Schäden, die darauf beruhen, dass das uns angelieferte Material fehlerhaft war oder nicht dem neuesten Stand der technischen Vorschriften entspricht. Ansprüche, die uns deshalb gegen unsere Lieferanten zustehen, treten wir an den Besteller ab. Hierdurch werden wir von jeder Haftung befreit.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen nicht.

8. Eigentumsverhältnisse/Eigentumsvorbehalt

(1) An den angelieferten Waren erlangt die STOBAG Alufinish gem. § 950 BGB das Eigentum. Der STOBAG Alufinish stehen außerdem wegen sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller an der Ware ein Zurückbehaltungsrecht und ein Pfandrecht zu. Der Besteller hat der STOBAG Alufinish unverzüglich mitzuteilen, ob die übergebenen Gegenstände sicherungsübereignet sind oder sonstige Beeinträchtigung der Rechte der STOBAG Alufinish bestehen.

(2) Die Gegenstände bleiben Eigentum der STOBAG Alufinish bis zur völligen Bezahlung sämtlicher, auch künftigen entstehender Forderungen der STOBAG Alufinish aus seiner Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Erfolgt eine Bearbeitung oder Verarbeitung der von der STOBAG Alufinish gelieferten Gegenstände durch den Besteller, so erfolgt dies unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB für den Besteller. Bei Verwendung oder Verarbeitung mit anderen, von Dritten gelieferten Gegenständen durch den Besteller steht der STOBAG Alufinish das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu dem Fakturenwert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verwendung oder Verarbeitung zu. Entsprechendes gilt für die Berechnung der Miteigentumsanteile an neuen Sachen, die aus der Vorbehaltsware der STOBAG Alufinish und Ware Dritter zusammengesetzt sind. Die neue Sache ist ebenso als Vorbehaltsware wie die ursprünglich von der STOBAG Alufinish gelieferte Ware zu behandeln. Werden STOBAG Alufinish gelieferte Gegenstände durch Verbindung ganz oder teilweise wesentliche Bestandteile anderer Sachen als Hauptsachen, so besteht Einigkeit darüber, dass das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Fakturenwertes der Sache der STOBAG Alufinish zum Fakturenwert der Hauptsache oder mangels Fakturenwert zum Verkehrswert übergeht. Insoweit wird die Hauptsache vom Besteller kostenlos mit der verkehrsüblichen Sorgfalt für die STOBAG Alufinish und die etwa betroffenen Dritten verwahrt.

(3) Der Besteller ist zu einer Weiterveräußerung oder Verwendung der gelieferten Ware nur berechtigt, wenn ihm dies ausdrücklich von der STOBAG Alufinish schriftlich gestattet ist. Werden die gelieferten Gegenstände vom Besteller weiterveräußert, so gehen die aus der Weiterveräußerung oder Verwendung entstehenden bzw. heruleitenden Forderungen gegen die Abnehmer des Bestellers oder Dritte auf die STOBAG Alufinish zur Sicherung seiner Gesamtforderung aus dem Einzelauftrag über, aus dem der Besteller die Ware weiterveräußert oder verwendet hat; einer gesonderten Abtretungserklärung bedarf es nicht. Zu einer weiteren Abtretung außer der vorerwähnten automatischen Abtretung bei Weiterveräußerung oder Verwendung der gelieferten Ware eines einzelnen Auftrages ist der Besteller nicht berechtigt. Der Besteller ist nur als Beauftragter ermächtigt, diese Forderungen solange für die STOBAG Alufinish einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen diesem gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall einer Vermischung oder Verarbeitung der Gegenstände, die zum Verlust der Eigentumsrechte der STOBAG Alufinish an den Gegenständen geführt hat oder führt, tritt der Besteller schon jetzt an die STOBAG Alufinish seine Ansprüche ab, die ihm aus Vertrag oder aus Gesetz oder nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung erwachsen oder bereits erwachsen sind und zwar bis zur Höhe des Betrages, der dem Gesamtpreis des Auftrages entspricht, dem die vermischten, verwendeten oder verarbeiteten Gegenstände entstammen.

(4) Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht in Rückstand oder ist das Eigentum der Ware gefährdet, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen ist die STOBAG Alufinish berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und die Ware beim Auftraggeber abzuholen, auch wenn diese fest eingebaut ist, sofern Dritte nicht Eigentumsrechte zweifelsfrei erworben haben. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben der STOBAG Alufinish vorbehalten.

(5) Zugriffe dritter Personen auf die vorstehend genannten Sachen und Rechte hat der Besteller unverzüglich der STOBAG Alufinish mitzuteilen. Der Besteller hat alle Auskünfte und Unterlagen zur Wahrung des Eigentumsrechtes oder Geltendmachung der Forderung zur Verfügung zu stellen.

(6) Werden von der STOBAG Alufinish auf Grund eines Eigentumsvorbehaltes gelieferte Waren zurückgenommen, so gilt diese Rücknahme nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies dem Besteller ausdrücklich angezeigt wird.

9. Kreditwürdigkeit

Wird über das Vermögen des Bestellers der Konkurs oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eingeleitet, oder wird vom Besteller die Zahlung eingestellt oder kommt es zu Wechselprotesten oder zur Zwangsvollstreckung gegen den Besteller oder entstehen über die Vermögenslage des Bestellers Zweifel, die eine Kreditgewährung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, so ist die STOBAG Alufinish berechtigt, jederzeit anstelle der vereinbarten Zahlung sofort Barzahlung zu verlangen, sein Eigentum an der gelieferten Ware geltend zu machen, diese wegzunehmen und freihändig zu verwerten, sowie vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass es der Setzung einer Nachfrist bedarf. Vorbehalten bleibt das Recht der STOBAG Alufinish auf Schadenersatz. In diesen Fällen sind sämtliche Stundungszusagen aufgehoben. Der Anspruch der STOBAG Alufinish auf sofortige Bezahlung unter Fortfall aller vereinbarten Zahlungstermine besteht ohne Rücksicht darauf, ob Wechsel laufen, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist. Die STOBAG Alufinish ist auch berechtigt, vom Besteller Vorkasse für alle noch nicht bewirkten Lieferungen zu fordern.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen sowie Nachbesserungen oder andere Leistungen die aufgrund dieser Bedingungen ausgeführt werden, ist der Sitz der STOBAG Alufinish.

(2) Bei allen Streitigkeiten, die sich aus der gesamten Geschäftsbeziehung oder einem einzelnen Vertragsverhältnis ergeben, ist soweit gesetzlich zulässig – Gerichtsstand Waldshut, und zwar auch für Wechsel- und Urkundenprozesse. Die STOBAG Alufinish ist darüber hinaus im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten befugt, das für seinen Sitz zuständige Gericht oder das Gericht am Hauptsitz des Bestellers anzurufen.

(3) Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht. Insbesondere wird die Anwendung UN-Kaufrechts ausgeschlossen.